Anforderungskatalog

QualiMaine

Haltungsform 3 „Frischluftstall“

Pute

VERSION September 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel 3

1.1 Geltungsbereich 3

1.2 Verantwortlichkeiten 3

1.3 Allgemeine Präsentation des Zertifizierungsrahmens 3

1.4 Bezeichnung der Produkte 3

2. Anforderungen an die Haltung von Puten 3

2.1 Aufzuchtdauer 3

2.2 Platz/Besatzdichte 3

2.3 Anforderungen an der Auslauffläche als Außenklimabereich 4

2.4 Zugang zum Auslauf Einschränkungen 4

2.5 Haltung 4

2.6 Stallstrukturierung 4

2.7 Organisches Beschäftigungsmaterial 5

2.8 Fütterung 5

2.8.1. GVO-freie Futtermittel 5

2.8.2. EU-Futtermittel 5

2.9 Zuchtlinien 5

2.10 Tiergesundheitsmonitoring 5

2.11 Prüfrhythmus 5

2.12 Management von Mängeln, die im Zusammenhang mit der Überwachung der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle beobachtet wurden 5

1. Präambel

Das Programm „Qualimaine“ unterstützt die Geflügelzüchter bei einem freiwilligen Ansatz, der darauf abzielt, das Wohlergehen der Tiere zu verbessern und gleichzeitig die Qualität der Produkte sowie die Nachhaltigkeit der Betriebe zu sichern.

Jeder teilnehmende Betrieb hält sich an diesen Anforderungskatalog und wird regelmäßig kontrolliert.

1.1 Geltungsbereich

Der Anforderungskatalog regelt die Haltung von Putenmast auf den Betrieben inklusive all seiner zugehörigen Stallungen.

1.2 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien und die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung verantwortlich ist.

1.3 Allgemeine Präsentation des Zertifizierungsrahmens

Alle Verbraucher und die Verbraucherorganisationen legen viel Wert auf das Wohlbefinden der Tiere und achten zunehmend auf Ihre Haltungsbedingungen.

Es handelt sich um Puten aus Freilandhaltung, die Zugang zu Freiluft-Ausläufen haben.

Dieser Begriff ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2026/343 der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission in Artikel 10, Absatz 1 c) und im Anhang V festgelegt.

Jeglicher Beteiligter der die in diesem Anforderungskatalog festgelegten Kriterien erfüllt, darf nach dem erfolgreichen Audit durch die Zertifikationsstelle an das Verfahren teilnehmen.

Auf allen Stufen, wird jeder Akteur die in diesem Anforderungskatalog definierten Mittel anwenden, um die angekündigten Spezifikationen einzuhalten.

1.4 Bezeichnung der Produkte

Der vorliegende Anforderungskatalog dient der Darlegung der Produktionsbedingungen von zertifizierten Puten.

Bezeichnung:

- Pute frisch und TK
- Putenteile frisch und TK

2. Anforderungen an die Haltung von Puten

2.1 Aufzuchtdauer

Die Aufzuchtdauer beträgt mindestens 98 Tage für Hennen und 126 Tage für Hähne.

2.2 Platz/Besatzdichte

Die Besatzdichte von 35 kg/m² an Lebendgewicht darf nicht überschritten werden.

Pro Durchgang erfolgt nur eine Endausstallung für die weiblichen Tieren und eine Endausstallung für die männlichen Tiere (kein Vorgriff).

2.3 Anforderungen an der Auslauffläche als Außenklimabereich

Auslaufflächen gelten als Außenklimabereich, da die Auslaufflächen dauerhaft eingerichtet sind und die Mindestgröße der Auslauffläche 20 % der Stallgrundfläche umfasst.

Die Auslauffläche beträgt mindestens 4 m² pro Pute.

Die Puten haben ab dem 8. Lebenswoche (oder ab dem 56. Tag) freien Zugang zu der Auslauffläche von 9 Uhr bis zur Dämmerung.

Die Auslauffläche muss mit natürlichen Strukturelementen und Vegetation gut ausgestattet werden, um das Auslaufen der Tiere zu fördern (z.B.: Bäumen, Büschen, Windschutzhecken). Auf die Auslauffläche müssen mind. 30 Bäumen, Windschutzhecken oder Büschen vorhanden sein.

Es darf keine Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf der Auslauffläche stattfinden, solange die Tiere Zugang zur Auslauffläche haben.

4 Laufmeter Zugangsklappen pro 100m² Gebäudefläche mit einer Mindesthöhe von 0,4 Meter dienen zum Zugang zu der Auslauffläche.

2.4 Zugang zum Auslauf Einschränkungen

Bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation oder bei Extremwetterereignissen, z. B. bei sehr niedrigen Temperaturen (mehrere Tage unter Gefrierpunkt (< 0° C)), kann der Zugang zum Auslauf für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt oder für den tierärztlich vorgegebenen Zeitraum geschlossen werden.

Zeiten der Einschränkung des Zugangs oder der Absperrung /des Auslaufs müssen dokumentiert werden.

2.5 Haltung

Stallhaltung in Ställen von 400m² nutzbarer Fläche mit ständigem Zugang zu einer Auslauffläche ab dem 56.Tag. Die Auslauffläche beträgt mindestens 4m² pro Pute.

Die Gebäude mit statischer Belüftung ermöglichen die Aufzucht von Geflügel bei natürlichem Licht. Sie sind mit lichtdurchlässigen Flächen ausgestattet mit dem Ziel, dass diese Fläche insgesamt 5% der Bodenfläche entspricht. Diese Fläche ermöglicht eine Beleuchtung von mindestens 20 Lux. Es wird jedoch empfohlen, 50 Lux zu erreichen.

Perforierte Böden oder Roste sind nicht zulässig.

Die Tiere müssen innerhalb von 24 Stunden eine Nachtruhe von mindestens 8 aufeinanderfolgenden Stunden haben.

2.6 Stallstrukturierung

Mastputen müssen zur Strukturierung ihrer Haltungsumwelt erhöhte Ebenen angeboten werden. Dazu können unveränderbare oder sich verändernde Strukturelemente eingesetzt werden. Die Höhe der Elemente ist dabei jeweils so zu wählen, dass die erhöhten Ebenen für die Tiere jederzeit erreichbar sind.

Allen Tieren ist ab Umstallung in den Maststall je 400 m² angefangener nutzbarer Stallgrundfläche jeweils ein Quader- /Rundballen (ca. 1,8 m² Aufsitzfläche) als veränderbares Strukturelement anzubieten.

2.7 Organisches Beschäftigungsmaterial

Zur Strukturierung und zur Beschäftigung muss organisches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen gleichmäßig verteilt und so angeordnet und aufgestellt werden, dass sie für die Tiere gut erreichbar sind.

Es werden 2 Strohballen pro 1 000 Tiere oder pro 400 m² nutzbarer Stallfläche zur Verfügung gestellt.

2.8 Fütterung

Futtermittel ohne Gentechnik während der gesamten Mastphase.

2.8.1. GVO-freie Futtermittel

Die eingesetzten Futtermittel müssen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 GVO-frei sein. Die Gentechnik-Freiheit muss nachgewiesen werden.

Pute: über Anbaunachweis bei eigenem Anbau oder über Zertifizierung bei Zukauf.

2.8.2. EU-Futtermittel

- Mindestens 20 % der eingesetzten Futtermittel (-rohstoffe) müssen vom Tierhalter selbst angebaut werden bzw. in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein.
- Ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (z.B. Konservierungsmittel, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter.
- Die Herkunft muss nachgewiesen werden.

2.9 Zuchtlinien

Es sind grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien einzusetzen, die für die Haltung im Freien geeignet sind.

Langsam wachsende Puten mit einer Gewichtszunahme von max. 85g/Tag.

2.10 Tiergesundheitsmonitoring

- Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring.
- Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring
- Für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung vergleich der QS-Systematik.

2.11 Prüfrhythmus

Die Betriebe werden mindestens einmal pro Durchgang durch eine neutrale Zertifizierungsstelle kontrolliert.

2.12 Management von Mängeln, die im Zusammenhang mit der Überwachung der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle beobachtet wurden

In diesem Kapitel wird das Management von Mängeln behandelt, die während einer externen Kontrolle, einer Produktkontrolle oder einer von CERTIPAQ durchgeführten Kontrolle festgestellt wurden.

Die Verstöße werden gemäß dem im Kontrollplan festgelegten Verfahren verwaltet.

- **Nachverfolgung von Verstoßen**

Bei jeder Nichterfüllung von Anforderungen wird der „Verstoß“ vom Auditprüfer in einer Datei erfasst.

Ab dem Datum der Benachrichtigung über den Verstoß hat der Betreiber/Antragsteller 15 Kalendertage Zeit, um Korrektur- und Korrekturmaßnahmen sowie die Umsetzungsfrist vorzuschlagen.

Im Falle eines schweren oder wiederkehrenden Verstoßes wird diese Frist auf 48 Stunden verkürzt.

Über Entscheidungen und Maßnahmen zu Sanktionsverstößen entscheidet das CERTIPAQ-Zertifizierungskomitee oder ein als kompetent anerkanntes ständiges Mitglied von CERTIPAQ.

Die Überprüfung der von den Betreibern vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen erfolgt entweder durch eine dokumentierte Studie oder im Rahmen der im Kontrollplan definierten externen Audits bzw. weiterer spezifischer Kontrollen. Der Prüfer überprüft dabei unter anderem, ob die korrigierenden Maßnahmen umgesetzt wurden, wirksam sind und ob alle von CERTIPAQ geforderten Ergänzungen integriert wurden.

Wenn wiederkehrende Mängel oder Verstöße, die eine große Anzahl von Betreibern betreffen, von CERTIPAQ festgestellt werden, kann dieser den Inhaber der Spezifikationen bitten, das Ausmaß der Verstöße zu ermitteln und, falls erforderlich, einen Aktionsplan vorzuschlagen.

Stellt CERTIPAQ nach Analyse des Ausmaßes des Verstoßes eine Situation allgemeingültiger Abweichung (mit Beteiligung des Antragstellers und/oder der Betreiber) bei der Umsetzung des Zertifizierungsprogramms fest, wird CERTIPAQ Maßnahmen ergreifen, die bis zur Aussetzung des Zertifikats reichen können.